

Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

KTA 1408.3

Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken Teil 3: Verarbeitung

Fassung 2008-11

Inhalt:

- 1 Auftrag des KTA
- 2 Beteiligte Personen
- 3 Erarbeitung der Regeländerung
- 4 Änderungen gegenüber der Regel KTA 1408.3 (1985-06)

1 Auftrag des KTA

Auf seiner 60. Sitzung am 7. November 2006 beauftragte der KTA den Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK), federführend einen Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel

KTA 1408.3 Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende
Komponenten in Kernkraftwerken;
Teil 3: Verarbeitung
(Fassung 1985-06)

mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Bei der Vorbereitung des Änderungsentwurfes war die Regel insbesondere

- hinsichtlich der normativen Verweise an das aktuelle Normenwerk anzupassen,
- in Bezug auf inhaltliche Änderungen anzupassen, sofern aufgrund der Anpassung an das aktuelle Normenwerk Änderungen erforderlich sind.

2 Beteiligte an der Regeländerung

2.1 Zusammensetzung des Arbeitsgremiums

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.2 KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.3 Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Dr. H.-R. Bath KTA-GS beim BfS, Salzgitter

3 Erarbeitung der Regeländerung

3.1 Erarbeitung des Regeländerungsentwurfs

(1) Das Arbeitsgremium hat zur Erarbeitung des Regeländerungsentwurfsvorschlags folgende Sitzungen durchgeführt:

- | | | |
|------------|----------------------|------------|
| 1. Sitzung | am 10./11. Juli 2007 | in Hamburg |
| 2. Sitzung | am 30. August 2007 | in Hamm |

(2) Auf der 2. Sitzung am 30. August 2007 verabschiedete das Arbeitsgremium einstimmig den Regeländerungsentwurfsvorschlag zur Behandlung im zuständigen Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK). Das Arbeitsgremium hat dem UA-MK aufgrund der nur geringfügigen Änderungen gegenüber der Regelfassung 1985-06 empfohlen, auf einen Fraktionsdurchgang zu verzichten und dem KTA zu seiner 62. Sitzung am 13. November 2007 die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf vorzuschlagen.

(3) Der UA-MK hat den Regeländerungsentwurfsvorschlag in der Fassung August 2007 auf seiner 36. Sitzung am 27. September 2007 behandelt. Er nahm geringfügige Änderungen vor und beschloss, dem KTA die Verabschiedung der Fassung Oktober 2007 als Regeländerungsentwurf vorzuschlagen.

(4) Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage (Fassung Oktober 2007) auf seiner 62. Sitzung am 13. November 2007 behandelt und als Regeländerungsentwurf in der Fassung 2007-11 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 239 am 21. Dezember 2007.

3.2 Erarbeitung der Regeländerungsvorlage

(1) Der Regeländerungsentwurf lag der Öffentlichkeit vom 15. Januar 2008 bis zum 15. April 2008 zur Prüfung vor. Es sind keine Änderungsvorschläge eingereicht worden.

(2) Das Arbeitsgremium hat auf seiner

- | | | |
|------------|----------------------|------------|
| 3. Sitzung | am 4. September 2008 | in München |
|------------|----------------------|------------|

über die vom UA-MK auf dessen 36. Sitzung vorgebrachten Anmerkungen und über die Aktualisierung der zitierten Normen beraten. Es wurden die erforderlichen Änderungen in die Regeländerungsvorlage eingearbeitet. Im Ergebnis der Sitzung wurde einstimmig beschlossen, die geänderte Vorlage in der Fassung September 2008 dem UA-MK mit der Empfehlung zur Prüfung vorzulegen, dem KTA zu dessen 63. Sitzung am 11. November 2008 die Aufstellung als Regel vorzuschlagen.

(3) Der UA-MK hat auf seiner 37. Sitzung am 22. September 2008 über die Regeländerungsvorlage in der Fassung September 2008 beraten und beschlossen, diese Fassung dem KTA zu seiner 63. Sitzung am 11. November 2008 vorzulegen und die Aufstellung als Regel (Regeländerung) vorzuschlagen.

(4) Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 63. Sitzung am 11. November 2008 die Regeländerungsvorlage als Regel (Regeländerung) in der Fassung 2008-11 aufgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 15a vom 29. Januar 2010.

4 Änderungen gegenüber der Regel KTA 1408.3 (1985-06)

(1) In der gesamten Regel wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die Form der Regel an das „Merkblatt zur Gestaltung von KTA-Regeln“ anzupassen, Anforderungen klarzustellen und Begriffe einheitlich zu verwenden.

(2) Die Verweise auf Regeln der Reihe KTA 3211 sowie auf Normen wurden aktualisiert.

(3) Ausgehend vom Beschluss des KTA aus dem Jahr 1993, alle Regelvorhaben zu Hochtemperaturreaktoren einzustellen, die hierzu existierenden Regeln auf dem bestehenden Stand zu konservieren und von der Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit auszunehmen sowie alle Festlegungen zu Hochtemperaturreaktoren in allen KTA-Regeln beim nächsten Änderungsverfahren zu streichen, wurden alle Festlegungen, die nur für HTR zutreffen, gestrichen.

(4) Der Abschnitt „Grundlagen“ wurde an die für alle KTA-Regeln einheitliche Form angepasst.

(5) Da KTA 1408.3 Anforderungen an die Verarbeitung von Schweißzusätzen enthält, die unabhängig von KTA 1408.1 und KTA 1408.2 sind, und außerdem in den komponentenbezogenen Regeln (z. B. KTA 3201.3) stets auf alle drei Regeln der Reihe KTA 1408 verwiesen wird, wurde der Verweis auf KTA 1408.1 und KTA 1408.2 im Anwendungsbereich gestrichen.

(6) Das Übersichtsschaubild „Anforderungen an Schweißzusätze“ in Bild 1-1 wurde aktualisiert und redaktionell überarbeitet. Auf die separate Angabe der „visuellen Eingangskontrolle“ wurde verzichtet, da diese Bestandteil der „Kontrolle und Lagerung nach Abschnitt 3 KTA 1408.3“ ist.

(7) Die Begriffsbestimmung „Sachverständiger“ wurde dahingehend geändert, dass der Sachverständige nach § 20 AtG gemeint ist. Die Definitionen für „Schweißzusatz“ und „Schweißhilfsstoff“ wurden aus DIN 1910-100 übernommen (Abschnitt 2).

(8) Im Abschnitt 3.2 wurde die Anforderung an die Zuordnung der Verpackungseinheiten zu Abnahmeprüfzeugnissen allgemeiner formuliert, um alle Verpackungstypen zu erfassen.

(9) Im Abschnitt 4.1 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In den Absätzen 1 und 9 wurde klargestellt, dass bei der Chargenprüfung die Anforderungen erfüllt sein müssen, die entweder im Rahmen der Eignungsprüfung, oder im Einzelgutachten festgelegt sind.

- b) Im Absatz 9 wurden in Anlehnung an KTA 1408.2 Abschnitt 5.3.1 Absatz 1 Anforderungen an die chemische Zusammensetzung des Schweißguts aufgenommen, da eine derartige Anforderung in KTA 1408.3 bisher fehlte.
- c) Anforderungen an die Qualifizierung und Zertifizierung der Prüfer nach DIN EN 473 wurden neu aufgenommen (neuer Absatz 10).

(10) Da in den Gremien des KTA Einvernehmen darüber besteht, dass Abnahmeprüfzeugnisse 3.2 nach DIN EN 10204 in der Ausgabe 2005-01 von dem nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen oder der von ihm beauftragten technischen Überwachungsorganisation bestätigt oder ausgestellt werden müssen, wurde die bereits in mehreren KTA-Regeln aufgenommene Regelung auch in die Regeln der Reihe 1408 übernommen (Abschnitte 4.2.1 und 4.4).

(11) Im Abschnitt 4.2.1 (neuer Absatz 6) wurde folgende Festlegung ergänzt, da eine derartige Anforderung in KTA 1408.3 bisher fehlte:

Das Schweißgut muss hinsichtlich der mechanisch-technologischen Werte die Anforderungen gemäß KTA 1408.1 Abschnitt 4.9 erfüllen.

(12) In der Bildunterschrift von Bild 4-2 wurde klargestellt, dass dieses Bild die Probenlagen bei Schweißplattierungen darstellt.

(13) Der bisherige Abschnitt 4.3 „Maßnahmen bei Abweichungen“ wurde gestrichen. In einer KTA-Regel soll der Normalfall geregelt werden. Maßnahmen bei Abweichungen sind im Einzelfall festzulegen.

(14) Im Abschnitt 5 „Dokumentation“ wurde der bisherige Absatz 3 in den Absatz 1 eingearbeitet.

(15) Die in mehreren Abschnitten vorhandenen Verweise auf KTA 3201.3 wurden an die aktuelle Fassung der KTA 3201.3 angepasst.

(16) In Anhang A (Abnahmeprüfzeugnis für die Chargenprüfung) wurde die bisher für die chemische Zusammensetzung zugelassene Herstellerbescheinigung entsprechend den aktuellen Anforderungen von DIN EN 10204 durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 ersetzt.